

Presseerklärung des Netzwerkes Umwelthaftung¹

Umweltschadensversicherung: Individuelle Risikobewertung spart Kosten

Am 14. November 2007 trat das neue **Umweltschadengesetz** in Kraft. Seitdem ist die bisherige Umwelthaftung erheblich erweitert, erklärt der Umweltgutachter und Koordinator des Netzwerkes Umwelthaftung, Dr. Wolfgang Peters. Zukünftig sind nachteilige Veränderungen von Böden, Gewässern sowie natürlichen Lebensräumen und geschützten Arten (Biodiversität) die durch berufliche Tätigkeiten verursacht werden, vom Verursacher zu sanieren. Es besteht damit eine – zum Teil verschuldensunabhängige – Haftung für rein ökologische Schäden, ohne dass es auf einen wirtschaftlichen Nachteil einer Person oder eines Unternehmens ankommt. Die Pflicht zur Schadensabwehr oder Sanierung ist zudem auch nicht – konstitutiv – von einer behördlichen Anordnung abhängig. Sie gilt unmittelbar kraft Gesetzes. Hinzu kommt, dass Dritte – etwa Umweltverbände – mit wirkungsvollen Antrags- und Verfahrensrechten ausgestattet wurden, die es ihnen ermöglichen, gegenüber den zuständigen Behörden die Durchsetzung des neuen Umwelthaftungsrechts wirkungsvoll anzumahnen.

Betroffen von der neuen rechtlichen Verpflichtung sind beispielsweise Landwirte und kleine Handwerksbetriebe genau so wie Industrieunternehmen oder die Speditionen. Eine Haftung für Schäden ist für Unternehmen und auch für private wie öffentliche Vorhabensträger, z.B. bei einer Standorterweiterung oder einem Neubauvorhaben, nur ausgeschlossen, wenn die nachteiligen Umweltauswirkungen in dem jeweiligen Zulassungsverfahren bereits ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt worden sind.

Immer mehr Unternehmen fragen sich, ob sie sich gegen solchen Umweltschäden versichern sollen und – wenn ja – gegen welche Risiken und zu welchen Konditionen. Einige Versicherungen bieten inzwischen Umweltschadensversicherungen an, die im Schadensfall die Kosten der ggf. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen übernehmen. Wie hoch diese Kosten im Einzelfall sein können, darüber bestehen derzeit noch große Unsicherheiten.

Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Umweltschadensversicherung ist genauso wie die Höhe der Versicherungsprämie abhängig davon, mit welchem Schadensrisiko die zu versichernden Tätigkeiten bewertet werden. Das Schadensrisiko ist einerseits abhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit sowie der Art und Reichweite der damit möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen, andererseits aber auch von der räumlichen Lage an der diese Tätigkeiten ausgeführt werden. Bezüglich der Lage ist nicht nur die räumliche Nähe zu geschützten Lebensräumen und Arten von Bedeutung sondern auch deren spezifische Empfindlichkeit gegenüber den möglicherweise schädlichen Wirkungen der Tätigkeit, des Betriebs oder des Vorhabens.

¹ www.netzwerk-umwelthaftung.de

„Wenn im Einflussbereich von Unternehmen natürliche Lebensräume oder geschützte Arten vorkommen, sollte geprüft werden, inwieweit hier ein tatsächliches Schadenspotenzial vorliegt“, empfiehlt Dr. Peters. Denn die räumliche Nähe zu naturschutzfachlich relevanten Schutzgütern bedeutet noch nicht automatisch, dass die Lebensräume oder Arten auf die möglichen Umweltwirkungen des Unternehmens auch sensibel reagieren. Ob ein sanierungspflichtiger Schadensfall tatsächlich eintritt, hängt von den spezifischen Wirkungszusammenhängen ab.

Die Versicherungsnehmer sollten darauf hinwirken, dass vor Versicherungsabschluss eine individuelle Risikobewertung ihrer Tätigkeiten erfolgt, die auch das konkrete Vorkommen natürlicher Lebensräume sowie geschützter Arten mit einbezieht. Herr Dr. Peters erwartet, dass die Versicherungen die Einteilung und Lokalisierung räumlich definierter Gefährdungsklassen eher pauschal vornehmen und an sehr formalen Kriterien wie Schutzgebietsgrenzen orientieren.

Ohne eine individuelle Risikoabschätzung des Regelbetriebs und möglicher Störfälle einerseits sowie der Beurteilung der Sensibilität der möglicherweise betroffenen Umgebung andererseits dürften eine einzelfallgerechte Analyse der Schadensrisiken und eine darauf aufbauende risikoadäquate Prämienkalkulation kaum möglich sein. Für den Versicherungsnehmer kann es daher lohnenswert sein, sich im Einzelfall von den unabhängigen Gutachtern aus dem Netzwerk Umwelthaftung beraten zu lassen, um zu einer realistischeren Risikoeinschätzung zu gelangen.

Darüber hinaus führt Dr. Peters aus, dass mit den Ergebnissen der Analyse die Ausgangssituation im Umfeld des Unternehmens dokumentiert werden kann, so dass im Schadensfall die Schadenshöhe exakter bestimmt werden kann. Das ermöglicht einerseits eine einzelfallgerecht Ableitung des erforderlichen Sanierungsumfangs und schützt vor ungerechtfertigten Kosten bei der Schadenssanierung. Dies gilt im Übrigen auch hinsichtlich der anderen beiden von der neuen Umwelthaftung berührten Schutzgüter „Boden“ und Wasser“. Gerade im Zusammenhang mit Gewässerschäden herrscht erhebliche Unsicherheit, über die Reichweite der gegenüber den bisherigen (zivilrechtlichen) Haftungstatbeständen deutlich erweiterten Haftung. Adäquate Compliance-Maßnahmen bzw. ein solides Risikomanagement für die potentiell umweltgefährdenden „beruflichen Tätigkeiten“ sind - wie Dr. Peters nachdrücklich betont - daher für die Unternehmen das Gebot der Stunde.

Nähere Informationen über den Koordinator des Netzwerkes Umwelthaftung

Für weitere Informationen stehen Ihnen

Peters Umweltplanung Berlin, Dr. Wolfgang Peters, Tel.: 030-56738399, E-Mail: peters@peters-umweltplanung.de, Internet: <http://www.peters-umweltplanung.de>

und

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Roman Götze, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltshaus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.

Leipzig, den 4. April 2008